

2460/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.07.2001
BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen vom 5. Juli 2001, Nr. 2667/J, betreffend Verkauf von arisiertem Liegenschaftsbesitz durch die Österreichischen Bundesforste, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass gemäß § 47 Abs. 1 (nur) der Bundesminister für Finanzen Liegenschaften des ehemaligen „Deutschen Eigentums“ veräußern kann. Gemäß Abs. 2 bedarf eine derartige Veräußerung, wenn der Preis im Einzelfall 10 Millionen ATS übersteigt, der vorausgehenden Zustimmung des Hauptausschusses. Das Verkaufsverfahren selbst wird in der Regel durch das jeweils zuständige Ressort oder Unternehmen durchgeführt

Die konkreten Fragen beantworte ich daher auf der Grundlage von Stellungnahmen der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf - AG) und der Finanzprokurator.

Zu 1.:
Nein.

Zu 2. und 3.:
Im gegenständlichen Fall steht auf Grund der Information der ÖBf - AG vom 11. Juni 2001 zweifelsfrei fest, dass gemäß dem am 28.5. 1942 abgeschlossenen Kaufvertrag der Kaufpreis

von 225.000 RM für das Gut Aotal der Verkäuferin, Frau Helene Hoffmann geb. Sonnenschein, tatsächlich zugekommen ist.

Vom Kaufpreis von 315.235 RM für das 1944 verkaufte Gut Pölsen ist allerdings nur eine Anzahlung von 86.925 RM sofort entrichtet worden. Der Kaufpreisrest von 228.310 RM (=228.310 ATS) wurde samt Zinsen im Jahre 1951 vom öffentlichen Verwalter der Güter Pölsen - Aotal - Bretstein ausbezahlt.

Grund für den Verkauf war eine Erbschaftsteuerschuld, die in keinem Zusammenhang mit einer Judenvermögensabgabe oder einer Reichsfluchtsteuer stand. Der Kaufpreis wurde auch nicht auf ein Sperrkonto bezahlt.

Bei den in der Schweiz erfolgten Abschlüssen beider Kaufverträge war Frau Hoffmann durch einen Schweizer Notar und durch zwei Rechtsvertreter ihres Vertrauens rechtsfreundlich vertreten. Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich Aussagen in Pressemeldungen grundsätzlich nicht kommentiere.

Zu 4. und 5.:

Über den Inhalt des Vergleiches, somit auch über die Höhe des den Erben ausbezahlten Entschädigungsbetrages wurde, auch über ausdrücklichen Wunsch der Erben, vertrauliche Behandlung vereinbart, soweit nicht gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen. Ich sehe mich daher im Interesse der Erben außer Stande, diese Frage ohne Entbindung von der Vertraulichkeit durch die Erben konkret zu beantworten, darf allerdings darauf hinweisen, dass im Zuge der Beratungen im Hauptausschuss die betreffende Summe genannt wurde. Im Übrigen unterliegt der abgeschlossene Vergleich der nachfolgenden Kontrolle durch den Rechnungshof.

Da der den Erben ausbezahlte Abfindungsbetrag von diesen bzw. deren Rechtsvertreter freiwillig und in Kenntnis sowohl des Regierungsabkommens vom 17.1.2001 zwischen der Republik Österreich und den USA als auch des von der ÖBF - AG angestrebten und inzwischen realisierten Verkaufserlöses akzeptiert wurde und die Erben auf alle wie immer gearteten Ansprüche gegen die Republik Österreich (ÖBF - AG) und den Entschädigungsfonds verzichtet haben, halte ich die vorgenommene Lösung insgesamt für moralisch vertretbar.

Zu 6.:

Nach den den ÖBF und der Finanzprokurator vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass allen Erben ein Teil des Abfindungsbetrages zukommt.

Zu 7.:

Der Verkaufspreis der Forstgüter Pölsen und Aital beträgt 300 Millionen ATS zuzüglich 15 Millionen ATS zur Abgeltung allfälliger Ersatzansprüche von Jagdpächtern, somit insgesamt 315 Millionen ATS.

Zu 8.:

Diese Frage habe ich durch die Finanzprokurator, die auch an den Verhandlungen zum Abschluss des Washingtoner Übereinkommens beteiligt war, umfassend prüfen lassen.

Danach kommt im gegenständlichen Fall nach Ansicht der Finanzprokurator aus mehreren Gründen eine Naturalrestitution nicht in Betracht:

- Gemäß § 28 Abs 1 Z 2 des Entschädigungsfondsgesetzes umfasst der Begriff des (rückstellungspflichtigen) „öffentlichen Vermögens“ Liegenschaften und Überbauten, welche niemals Gegenstand einer Forderung waren, die bereits zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden entschieden oder einvernehmlich geregelt wurde und für die der Antragsteller oder ein Verwandter nicht auf andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung erhalten hat. Im konkreten Fall hat die seinerzeitige Eigentümerin neben den ursprünglichen Kaufpreiszahlungen auch den Kaufpreisrest erhalten.
- Daraus, dass die seinerzeitige Eigentümerin ausdrücklich auf einen Rückstellungsanspruch verzichtet und vielmehr den Kaufpreisrest eingeklagt hat, kann geschlossen werden, dass sie den Kaufvertrag aufrecht erhalten und von einer allfälligen Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes keinen Gebrauch machen wollte. Auch nach § 32 Abs. 1 des Entschädigungsfondsgesetzes ist aus diesem Grund ein Anspruch auf Naturalrestitution ausgeschlossen.
- Durch den nunmehrigen Vergleich liegt überdies eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 32 Abs 1 leg. cit. vor.
- Im Hinblick darauf, dass die Erben nach Frau Hoffmann anlässlich dieses Vergleiches anwaltlich vertreten waren und deren Rechtsvertreter über den Inhalt des Anhanges A zum Regierungsübereinkommen informiert war, kann keinesfalls davon gesprochen werden, dass sich die Republik Österreich ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung entzieht.

Zu 9. und 10.:

Nach der mir vorliegenden Information wurde vom Aufsichtsrat der ÖBf - AG am 28. März 2001 deren Mitarbeiter Herr Dr. Gottfried HAMBÖCK zum Beauftragten für die Prüfung allfälliger

„arisierter“ Liegenschaften bestellt. Diesem obliegt es, alle Liegenschaften der ÖBf - AG unter diesem Aspekt zu überprüfen.

Diese Erhebungen sollen bis Jahresende 2001 abgeschlossen sein, sodass zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich ein entsprechender Bericht vorgelegt werden kann.

Zu 11.:

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich aufgrund der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministerengesetz in dieser Angelegenheit nicht für die Bundesregierung sprechen kann. Beispielsweise sei jedoch erwähnt, dass im Ministerrat am 10. Juli 2001 die Bundesregierung die österreichischen Vertreter im Antragskomitee und in der Schiedsinstanz nominiert hat.

Zu 12.:

Auch diese Angelegenheit fällt nicht in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Wie mir jedoch mitgeteilt wurde, ist eine Beauftragung an die Historikerkommission bereits in die Wege geleitet worden.